

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	01.06.2021	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	02.06.2021	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	15.06.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	24.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **2. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung vom 18. Dezember 2006**

Finanzielle Auswirkungen

Abwicklung über den Wirtschaftsplan des Umweltbetriebes, keine Auswirkungen, die höheren Entgelte dienen der Finanzierung höherer Aufwendungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 2. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung vom 18. Dezember 2006 gem. Anlage I.**

Begründung:

Die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung ist den aktuellen Entwicklungen und Bedarfen anzupassen.

#### **I) Redaktionelle Änderungen**

- § 1 Satz 1  
Der Einleitungssatz wurde an die Formulierungen in §§ 2-4 der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes angepasst.
- § 1 Buchst. a) und b)  
Der Begriff Mehrwertsteuer bzw. die Abkürzung „MWSt.“ werden durch den Begriff Umsatzsteuer bzw. „USt.“ ersetzt. Diese Änderung dient der steuerrechtlichen Klarstellung. Darüber hinaus, wird die Berechnung und Darstellung von „zuzüglich“ auf „einschließlich“ der gesetzl. USt. umgestellt.

- § 1 Buchst. d)  
Die Aufzählung bzw. Gliederung Buchstabe „d)“ Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten wird nun korrekterweise in Buchstabe „e)“ Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten umbenannt. Dadurch ändert sich auch die Bezeichnung bzw. Zählung der nachfolgenden Gliederungspunkte.

## II) Anpassung von Entgelten für Leistungen der Friedhofsverwaltung

- § 1 Buchst. a)  
Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen, pro Grabstelle (einschl. der gesetzl. USt.) von 1,33 € auf **1,58 €**
- § 1 Buchst. b)  
Transport und Entsorgung von aus der Grabpflege stammenden organischen Abfällen (nur Sennefriedhof), pro Grabstelle (einschl. der gesetzl. USt.) von 2,28 € auf **2,71 €**
- § 1 Buchst. c)  
Stundenverrechnungssatz eines Arbeiters/einer Arbeiterin je angefangene 15 Min. von 10,50 € auf **11,50 €**
- § 1 Buchst. d)  
Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten von 1,50 € auf **1,65 €**
- § 1 Buchst. e)  
Fahrzeugeinsatz je angefangene 15 Minuten von 6,38 € auf **9,00 €**
- § 1 Buchst. f)  
Einsatz eines Friedhofsbaggers je angefangene 15 Minuten von 7,50 € auf **9,00 €**
- § 1 Buchst. g)  
Einsatz von Kleingeräten je angefangene 15 Minuten je Gerät von 1,40 € auf **2,50 €**

Die seit dem 01.01.2016 gültige Entgeltordnung für besondere Dienstleistung der Friedhofsverwaltung ist nach nunmehr fünf Jahren den Kostenentwicklungen (Anstieg der Materialkosten, Fahrzeugkosten und Personalkosten) anzupassen. Der Endbetrag wird unter den Buchst. a) und b) zukünftig inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

Anlage I Satzungsänderung  
Anlage II Synopse

**Kaschel**  
**Stadtkämmerer**  
(i.V.f. Dez. 3)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.